Lokal Samstag, 10. August 2019

# Ein «Gesetzbuch» für 329 Jahre

Heute vor 550 Jahren wurde die Burgauer Offnung vereinbart. Der ehemalige Leiter des Stiftsarchivs, Lorenz Hollenstein, blätterte darin.

#### Andrea Häusler

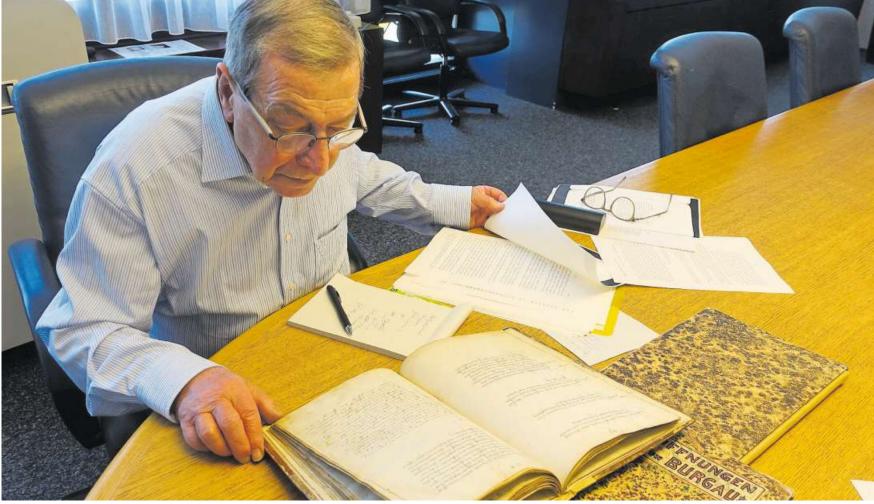
Das historische Zeitdokument liegt sicher verwahrt im Tresor der Gemeinde Flawil. Eingefügt zwischen Holzdeckeln findet sich auf 20 beidseitig handbeschriebenen Folia (Blättern) von 27 cm Höhe und 21 cm Breite die Rechtsordnung, die im 15. Jahrhundert für Burgau galt: Die «Offnung von Burgau». In 114 Abschnitten regelt das «Buch» die Verhältnisse zwischen einem Grundherrn und den ihm unterstehenden Dorfgenossen. Und es beinhaltet die Rechte und Pflichten, die den Betroffenen «verkündet» wurden.

Die Burgauer Offnung gehört zu den ausführlichsten und damit besonders wertvollen Offnungstexten. Sie wird heute 550 Jahre alt. Für Ruth Gurtner, Archivarin im Flawiler Ortsmuseum und Verfasserin der Burgauer Chronik, Anlass genug, den gehüteten Schatz ans Licht zu holen und dem pensionierten Leiter des Stiftsarchivs St. Gallen, Lorenz Hollenstein, vorzulegen. Nicht nur dieser war von den historischen Papieren angetan, sondern auch Ruth Gurtner selbst: «Ich hatte die Offnung nie zuvor gesehen», sagt sie.

#### Gerichte in den Händen der Herren Giel von Glattburg

In seinem Aufsatz über das Rechtsdokument, das bis Mitte der 1950er-Jahre in der Obhut der Korporation Burgau gewesen war, blickt Lorenz Hollenstein auf die Zeit des St. Galler Fürstabts Ulrich Rösch. Dieser hatte die Abtei in zerrüttetem Zustand übernommen. Ulrich Rösch reaktivierte die alten Rechte der Abtei, schuf aus dem zerstreuten Klosterbesitz ein geschlossenes Territorium und strebte einheitliche Rechtsverhältnisse an. Ein wichtiges Instrument dazu waren die Offnungen. 1468 erreichte er eine immense Vergrösserung des Abteigebiets durch den Kauf des Toggenburgs - inklusive Burgau.

Die Herrschaft über die Gerichte (Gemeinden) Burgau, Gebhardswil und Flawil hatten als Lehen von der Abtei St. Gallen die adeligen Herren Giel von Glattburg inne, zur Zeit der Schaffung der Burgauer Offnung Junker Rudolf Giel. Rudolf Giel (1420-1501) war eine der bedeutendsten Gestalten seiner



Lorenz Hollenstein beschäftigt sich im Flawiler Gemeindehaus mit der Burgauer Offnung aus dem Jahr 1469.

Bilder: PD

Klosters St. Gallen und Vertrauter von Abt Ulrich Rösch. Mit diesem hatte er die Vereinheitlichung der Rechtsordnung im Klosterstaat im Auge. Ab 1468 war er Schultheiss von Wil, 1474 bis 1476 erster Minister des Klosterstaats.

Die Offnungen der Gerichte Flawil, Gebhardswil und Burgau waren ursprünglich in dieser Reihenfolge in einem Kodex (Band) vereinigt. Die Flawiler Offnung ist einst herausgeschnitten und separat gebunden worden, die beiden anderen sind immer noch bei-

### Burgauer Bauern hatten Mitspracherecht

«Die Burgauer Offnung beginnt mit ihrer Datierung: Anno domini millesimo quadringentesimo und darnach im nün und sechtzigosten jare, an sant

Donnerstag). Es folgt der Akt der Aushandlung der Offnung zwischen dem Gerichtsherrn und den Dorfgenossen des Gerichtssprengels Burgau. Am 10. August 1469 seien der edel und vest junckher Ruodolff Giel von Glatpurg, die zyt schulthais zuo Wyl einerseits und gemain hoffgenossen und mayer (Ortsvorsteher) zuo Burgow zusammengekommen und über eine Offnung mit enandern ains worden. Neben den beiden Partnern der Vereinbarung waren beim Treffen drei weitere Personen anwesend, nämlich Konrad Rösch, Rudolf von Steinach und Anton Schenkli, Stadtschreiber von Wil. Konrad Rösch, Bruder von Abt Ulrich, war ein hoher Beamter der Abtei, Junker Rudolf von Steinach ein adeliger Gefolgsmann des Abts. Abt Ulrichs Einfluss bei der Aushandlung der Offnung war also gesi-Zeit in der Ostschweiz: Dienstmann des Laurentientag (10. August, es war ein chert. Die Burgauer, freie Bauern mit te Urkundsperson. Diese war der schon blieb aber bis 1798 gültig.»

eigenem Besitz, hatten aber durchaus ein echtes Mitspracherecht.

Am 10. August 1469 wurde die Burgauer Offnung vereinbart, die definitive, schriftliche Ausfertigung der Übereinkunft erfolgte indes erst am 30. März 1472. An diesem Tag versammelten sich die Beteiligten in Wil im Haus des nun alt schultheissen Rudolf Giel. Dieser hielt sich wohl lieber in seinem Stadthaus auf als auf seiner wenig wohnlichen «Gielen-Glattburg» zwischen Flawil und Niederglatt.

## Gültigkeit bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft

Zu diesem zweiten Treffen erschien eine Burgauer Delegation, deren Mitglieder in der Offnung namentlich genannt sind. Die Inkraftsetzung der Offnung war nicht möglich ohne anerkann-

am Treffen von 1469 anwesende Anton Schenkli, Stadtschreiber von Wil, in Erfurt studierter Notar. Er erscheint am Ende der Offnung als von hailger, kaiserlicher gwalt und macht ain offner gesworner notary. Mit seinem grafischen Signet (Notariatszeichen) gibt er der Offnung die Rechtsgültigkeit, wobei er festhält, diese eigenhändig (mit miner hand) geschrieben zu haben. Es stellt sich die Frage, ob der Offnung zwischen August 1469 und März 1472 nachgelebt wurde.

Keine zwei Jahrzehnte nach der Schaffung der Burgauer Offnung, nämlich 1486, verkaufte Werner Giel von Glattburg, ein Sohn Rudolfs, Schloss und Herrschaft mit den Gerichten Flawil, Gebhardswil und Burgau dem Abt Ulrich Rösch. Burgau gehörte von da an zum Kloster St. Gallen. Die Offnung



Familie Giel geschmückt. Die Textseiten sind ohne jeden Dekor.

Das Vorsatzblatt der Burgauer Offnung ist mit einem blattgrossen Vollwappen der

# Gebüsst ward, wer ein Messer zückte

In den 114 Artikeln der Offnung ist eine Vielfalt von Bestimmungen enthalten. Diese sind in einem spätmittelalterlichen Deutsch abgefasst, das selbst für den Historiker von heute nicht leicht verständlich ist. Behandelt sind Themen wie die Stellung des Inhabers der Herrschaft, das Amt des Burgauer Ortsvorstehers, des Ammanns, die Rechtsprechung im Dorf, Strassen und Wege, Wälder, Weiden und das Geldwesen (Zinsen, Pfändungen). Zahlreiche Artikel betreffen das Bussenwesen.

Viele Abschnitte sind dem Inhaber der Herrschaft, also Rudolf Giel, gewidmet. Der «Vogtherr» hat eine starke Stellung. Die Burgauer haben ihm einen Treueid zu schwören und zur Fasnachtszeit, als «Loyalitätsabgabe», ain fassnachthuon entrichten. Weiter schulden sie ihm jährlich einen Tag Fronarbeit: Welcher vich hat, der sol es mit sinem vych thuon, welcher aber nit vych hatt, der soll es mit sinem lyb thuon. Die Burgauer haben ihrem Herrn zu helfen, wenn er kriegerische Auseinandersetzungen zu führen hat. Der Vogtherr ernennt den Ammann von Burgau: Die Dorfbewohner haben indes ein Mitspracherecht. Sie können den Kandidaten des Herrn ablehnen und ihm zwei oder drei andere vorschlagen; passt ihm aber keiner von diesen, kann er seinerseits drei Vorschläge machen; führt auch dies nicht zum Ziel, kann der Vogtherr einen der sechs ernennen.

Auch dem Gerichtswesen im Dorf steht der Inhaber der Herrschaft vor. Dreimal im Jahr hält der Vogt oder sin statthalter in sinem namen in Burgau einen Gerichtstag ab. Der Vogtherr erteilt Wirtshausbewilligungen und kassiert auch Bussen.

Der Ammann hat dem Vogtherrn einen Amtseid zu schwören. Er muss alle Leute gleich behandeln, den armen wie den rychen, den froemden wie den haimschen. Und er hat die Aufsicht über die fürstett (Feuerstätten), was angesichts der häufigen Brandgefahren

wichtig war. Zusammen mit zwei anderen Burgauern soll er alljährlich die fürstett besaechen im dorff allenthalben, es sigen offen fürstett oder bachoffen, da ungewerlich by weri; das sol man gebietten in vierzechen tagen ze bessern und guot zuo machen. Was Wald betrifft, bestimmt die Offnung, dass kein Burgauer Waldbesitz aus der Gemeinde - usser den gerichten - verkauft oder verschenkt werden darf.

Die vielfältigen Bussenbestimmungen in der Offnung betreffen beispielsweise Handgreiflichkeiten unter den Dorfbewohnern. So: Welher den andern frefenlich mit der fuust schlecht oder sunst misshandelt, soll mit Busse belegt werden. Ebenso wird gebüsst, welher frefenlich ain messer zuckt. Auch ist der Fall geregelt, wenn jemand aus dem Dorf wegziehen will. Wer hinweg ziechen will, darf dies tun, aber nur unter der Bedingung, dass er sich aller allfälligen finanziellen Verpflichtungen entledigt hat. (pd)